

## Allgemeine Qualitätssicherungsanforderungen für Lieferanten der Bayern-Chemie

Diese Anforderungen sind Vertragsbestandteil, soweit einzelvertraglich keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.

Zur optimalen Abstimmung über Prüfmfänge und Dokumentationen gelten folgende Regularien:

1. Bei Bestellung "mit Messprotokoll der wichtigsten Maße bzw. aller Prüfmaße" werden die Messwerte durch Werker selbstprüfung ermittelt und in einem Messprotokoll dokumentiert.
2. Bei Bestellung "mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204:2004" werden die Prüfmaße (in Regel in der Zeichnung mit einem Oval gekennzeichnet) in einer separaten Endprüfung geprüft und in einem Werksprüfzeugnis (= WPZ) entsprechend dokumentiert. In einem Zusatz ist die Chargen-Nr. des eingesetzten Materials zu vermerken. Auf Verlangen ist eine Kopie des Material-Werksprüfzeugnisses den Rohmaterialien beizulegen, aus denen der Vertragsgegenstand hergestellt wurde.
3. Sämtliche Aufwendungen für die Nachweisführung der Produktqualität sind Bestandteil des Vertrags zwischen Bayern-Chemie und Auftragnehmer.
4. Istwerte werden in das Messprotokoll mit der vollen Anzeigegenauigkeit aufgenommen; bei Prüfungen mittels Lehren/Gegenstück erfolgt Vermerk "gelehrt mit Messmittel XY" oder "Gegenstück XY" auf dem Messprotokoll bzw. Abnahmeprüfzeugnis.
5. Mess- und Prüfmittel müssen klar gekennzeichnet, periodisch kalibriert und angemessen gewartet werden. Die Kalibriernormale müssen sich eindeutig auf nationale Normale zurückverfolgen lassen. Der Kalibrierstatus muss sichtbar angebracht sein.
6. Einzelteile sind in der Regel mit der Zeichnung-Nr. zu kennzeichnen (Gravieren, Elektroschreiber, Schlagzahlen bei Teilen mit nachfolgender Oberflächenbeschichtung etc.). Die Position der Kennzeichnung ist in der Zeichnung zu definieren bzw. zu vereinbaren.
7. Werden aus bestimmten Gründen bei der Herstellung technische Änderungen erforderlich oder ergänzt, so müssen diese durch die Bayern-Chemie genehmigt werden. In jedem Fall muss der Einkauf darüber schriftlich informiert werden, um diese Änderungen in den technischen Unterlagen sicherzustellen.
8. **Stichprobenumfang:**  
Ab einer Lieferlosgröße von mehr als 280 Stück kann statt des regulär aufgeführten, auf einen geringeren Stichprobenumfang gemäß Stichprobe VP (= Variablenprüfung) übergegangen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Das Los ist kontinuierlich auf Fertigungsautomaten (CNC-Maschinen z.B.) hergestellt worden.
  - Für das entsprechende Merkmal kann über einen statistischen Test (z.B. Student t-Test) nachgewiesen werden, dass die Werte normalverteilt (Gauß'sche Verteilung) sind. Diese Auswertung ist der Lieferdokumentation beizufügen.
  - Das entsprechende Merkmal wird im Prüfbericht in numerischer Form aufgeführt.

Festlegung des Stichprobenumfangs ist wie folgt:

Losgröße (Stück)	Stichprobe	Losgröße (Stück)	Stichprobe	Stichprobe (VP)
1 bis 2	alle	91 bis 150	20	
3 bis 15	3	151 bis 280	32	
16 bis 25	5	281 bis 400	50	20
26 bis 50	8	401 bis 500	50	25
51 bis 90	13	501 bis 1.200	80	35

Bei Losgrößen von mehr als 1.200 Stück gelten DIN ISO 3951 (messend) und DIN ISO 2859 (attributiv). Für die Anwendung der Normen wird anfangs Prüfniveau II, Prüfschärfe normal, Einfachstichprobenplan vereinbart. AQL-Werte müssen dann einzelvertraglich vereinbart werden.

9. Aufgetretene Fehler/Abweichungen sind in einer formlosen Bauabweichung zu dokumentieren und zur Begutachtung an Bayern-Chemie, Qualitätssicherung oder Einkauf zu senden. Erst nach schriftlicher Freigabe durch Bayern-Chemie kann eine Lieferung erfolgen.
10. Sämtliche Messprotokolle und/oder das Abnahmeprüfzeugnis sind dem Lieferschein und den Teilen beizulegen.
11. Auf allen Lieferdokumenten müssen die Bestellangaben, wie Bestellnummer, -datum, Teilebezeichnung, Zeichnungs-Nr. etc., vermerkt sein.
12. Alle Ihre Lieferungen werden auf Qualität, termingetreue Anlieferung und Vollständigkeit der Lieferdokumente überprüft und quartalsmäßig bewertet.
13. Die Aufbewahrungsfrist für alle auftragsbezogenen Dokumente und Fertigungsdaten beträgt, falls nicht anders vereinbart, mindestens **10 Jahre** ab Auslieferung.